

Eissportverband Baden-Württemberg e.V. · Käthe-Kollwitz-Str. 23 · 68169 Mannheim

An die an den Eishockey-Nachwuchsmeisterschaften
des Landeseissportverbandes Baden-Württemberg
teilnehmenden Vereine



nachrichtlich:

EBW-Eishockeyausschuss
EBW-Schiedsrichter
EBW-Kontrollausschuss
EBW-Einzelrichter
EBW-Spielgericht
EBW-Ligenverwaltung
SR-Obmann der teilnehmenden LEV's

Durchführungsbestimmungen

für

Meisterschafts-, Turnier- und Freundschaftsspiele

im Spielbetrieb des Landeseissportverbandes Baden-Württemberg, Fachsparte Eishockey

Fassung vom 15.10.2020 (V2.0) , gültig ab Saison 2020/2021

1. **Durchführung:** Eissportverband Baden-Württemberg e.V.
Fachsparte Eishockey

2. **Gesamtleitung:** Guntram Lüdemann, Rathausstrasse 6, 79268 Bötzingen
Telefon: 07663/940271 (privat)
Fax: 07663/940272 (privat)
Handy: 0172/6207060
e-mail: luedemann@eishockey-ebw.de

3. **Jugend-Obmann:** Karl-Heinz Schönfeld, Rasenweg 12, 79110 Freiburg
Telefon: 0761/807719 (privat)
Fax: 0761/893449 (privat)
Handy: 0172/7614439
e-mail: schoenfeld@eishockey-ebw.de

4. SR-Obmann u. Ligenverwaltung:

4.1. Zu allen Punktspielen werden die Schiedsrichter vom SR-Obmann oder dessen Stellvertreter des jeweiligen LEV eingeteilt, in dessen Verbandsbereich das Spiel stattfindet. Es gilt die SR-Gebührenordnung dieses LEV (Änderungen erfolgen nach Absprache der betroffenen LEV-SR-Obleute).

4.2. SR-Obmann (LEV Baden-Württemberg)

Torsten Werner, Hüninger Str. 6, 68229 Mannheim

Telefon: 0621/4842778 (privat)

Fax: 0621/4842779 (privat)

Handy: 0174/1727145

E-Mail: werner@eishockey-ebw.de

Stellvertreter:

Michael Musacchio

Handy: 0152/24040472

E-Mail: musacchio@eishockey-ebw.de

4.3. SR-Obmann (Rheinland-Pfalz)

Marcus Brill, Holzweg 77, 67098 Bad Dürkheim

Handy: 0162/2909111

Stellvertreter:

Sascha Westrich, Hochdorferstr. 11/1, 71642 Poppenweiler

Handy: 0176/42612641

4.4. Ligenverwaltung & Ligenleiterin Senioren

Annette Werner, Friedrichstraße 81 A, 76456 Kuppenheim

Telefon: 07222/901988 (privat)

Fax: 0621/86429766

Handy: 0171/2832497

E-Mail: ligenverwaltung@eishockey-ebw.de

5. Spielbestimmungen / Einstellung / Unterbrechung des Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben oder Empfehlungen

- 5.1. Der Spielbetrieb der Nachwuchsmeisterschaften des Landeseisportverbandes Baden-Württemberg wird nach der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), der Satzung und den Ordnungen des Eissportverbandes Baden-Württemberg (EBW), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF), den Beschlüssen der EBW-Eishockey-Fachspartenversammlungen, den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen und dem gültigen offiziellen Regelbuch 2018-2022 der IIHF bzw. DEB durchgeführt.
- 5.2. Als Meisterschaftsspiele des EBW zählen alle Spielrunden, Play-off-, Qualifikations- und Relegationsspiele. Diese Meisterschaften gelten als ein Spielbetrieb im Sinne von Art. 21 DEB-SpO. und Art. 24 SpO. Gemäß Art. 21 DEB-SpO, wird vom LEV Baden-Württemberg die Federführung für den Spielbetrieb übernommen, wenn Vereine anderer LEV's sich beteiligen. Die jeweiligen Vereine unterwerfen sich hierzu der Sportgerichtsbarkeit des LEV Baden-Württemberg.
- 5.3. Der Eissportverband Baden-Württemberg (EBW) behält sich das Recht vor, den Spielbetrieb aufgrund von Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemien / Pandemien), jederzeit und sofort zu unterbrechen oder zu beenden.
- 5.4. Findet der Spielbetrieb, trotz Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemie / Pandemie) statt, so sind für die Durchführung des Spielbetriebes die gesetzlichen Vorgaben / Empfehlungen einzuhalten. Der Eissportverband Baden-Württemberg (EBW) behält sich vor, hierfür die Durchführungsbestimmungen zu ergänzen.
Für die Dauer der Covid-19 Pandemie werden die Durchführungsbestimmungen durch die Anlage 8 ergänzt.
- 5.5. Sämtliche Benachrichtigungen erfolgen an die vom Verein dem Verband gemeldete Anschrift. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zuständigen Funktionäre entsprechend informiert werden. Die Vereine sind verpflichtet, alle Satzungsänderungen und Änderungen in der Besetzung des Vereinsvorstandes umgehend mitzuteilen und binnen 4 Wochen einen aktualisierten Vereinsregisterauszug einzureichen.
- 5.6. Die Vereine sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Betreuern zugänglich zu machen. In Streitfällen ist auch den eingeteilten Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.
- 5.7. Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass neuer oder ergänzender Durchführungsbestimmungen, mit der Maßgabe, dass die Daten analog fortzuschreiben sind sofern nicht vorher andere Entscheidungen getroffen wurden.
Weitere Regelungen für die laufende Wettkampfsaison sind in den jeweiligen Anlagen festgelegt.
- 5.8. Im Bedarfsfall können diese Durchführungsbestimmungen mit sofortiger Wirkung vom Fachvorsitzendem Eishockey ergänzt oder abgeändert werden.
Änderungen müssen dem EBW-Eishockeyausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Teilnehmer

Die teilnehmenden Vereine / Mannschaften sind unter Pkt. 6 Anlage 1-Dfb Senioren und Anlage 5-DfB Nachwuchs aufgeführt.

7. Spielmodus

Der Modus der einzelnen Spielklassen ist unter Pkt. 7 Anlage 1-Dfb Senioren und Anlage 5-DfB Nachwuchs geregelt.

8. Spieltermine

- 8.1. Die zwischen den Vereinen abgesprochenen und festgelegten Termine und Anfangszeiten sind verbindlich. Die Terminpläne werden veröffentlicht und sind von den Vereinen auf deren Richtigkeit zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten sind diese dem Verband umgehend mitzuteilen.

Der Zeitrahmen der durchzuführenden Spiele ist unter Pkt. 7 Anlage 1-Dfb Senioren und Anlage 5-DfB Nachwuchs geregelt.

Ab der Saison 2020/2021 gilt für die so genannten Platzhalter (Schlüssel) in den Terminplänen der Senioren und Frauen die Reihenfolge nach der Platzierung der Vorsaison.

Der Erstplatzierte nach Abschluss der Hauptrunde hat hierzu das 1. Wahlrecht. Die weiteren Mannschaften folgen analog.

In der Regionalliga Süd-West, wird der Modus der 1 1/2 Fach Runde (inkl. Play-Off, Platz 1-4 und Pokalrunde, Platz 5-9) durchgeführt.

In der Landesliga, wird der Modus der Einfachrunde durchgeführt.

In der RLSW und Landesliga ist Spielbeginn:

an Freitagen nicht vor 19:30 Uhr, an Samstagen und Sonntagen nicht vor 15:00 Uhr.

In den Nachwuchsligen ist Spielbeginn:

an Samstagen zwischen 09:00 Uhr und 19:30 Uhr, an Sonntagen zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr.

Spieltermine von Nachwuchsmannschaften unter der Woche mit Beginn vor 17:30 Uhr, sind mit dem zuständigen SR-Obmann rechtzeitig zu klären.

- 8.2. Alle Teilnehmer an den Meisterschaftsrunden sind verpflichtet, zu den genannten Terminen den Spielbetrieb aufzunehmen. Bei Zuwiderhandlung erlischt der Anspruch auf Teilnahme.
- 8.3. Änderungen von Spielterminen, Anfangszeiten oder Spielverlegungen in andere Stadien können nur nach Genehmigung durch die EBW-Ligenverwaltung erfolgen. Anträge sind schriftlich, auf entsprechendem, vollständig ausgefülltem und mit dem Einverständnis des Spielgegners versehenen Vordruck „EBW-Spielverlegung“ an die EBW-Ligenverwaltung zustellen.

- 8.4. Werden Spielverlegungen genehmigt, hat der Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr unter Angabe der Spielnummer an den EBW zu entrichten. Werden Spielverlegungen kurzfristig (später als 5 Tage vor dem offiziellen Spieltermin) beantragt, erhöht sich die Bearbeitungsgebühr automatisch. Die Kosten einer Spielverlegung sind auf dem Vordruck „EBW-Spielverlegung“ für die jeweilige Wettkampfsaison aufgeführt.
- 8.5. Im Falle von unumgänglichen Spielabsagen ist die gegnerische Mannschaft und die EBW-Ligenverwaltung mit entsprechen Vordruck „Absage“ schriftlich zu verständigen.

Bei kurzfristigen Spielabsagen innerhalb von **24h vor Spielbeginn**, ist der zuständige SR-Obmann ebenfalls zu informieren.

Eine kostenpflichtige Rechnungstellung für eine Spielverlegung oder Absage der Punkte 8.4. und 8.5 erfolgt durch die Ligenverwaltung der Fachsparte Eishockey.
Die Überweisung ist binnen einer Woche nach genehmigter Verlegung oder Absage und Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer und der Spiel-Nr. auf das EBW-Konto (siehe Formblatt Spielverlegung oder Absage) zu entrichten.

- 8.6. Aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Absagen entstandene Kosten gehen zu Lasten des sich verfehlenden Vereins.
- Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfall die eingeteilten Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller die anfallenden Schiedsrichterkosten in kompletter Höhe.
- 8.7. Art. 38, DEB-SpO bleibt gültig.
- 8.8. Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach der Termintagung von der Meisterschaftsrunde zurück, gelten die Bestimmungen des Art. 31 SpO.
- 8.9. Bei Ausscheiden einer Mannschaft werden alle Spiele dieser Mannschaft nicht gewertet. Es kommen die Bestimmungen der DEB-SpO zur Anwendung.

9. Verlängerung/Penaltyschießen/Wertung der Spiele/Punktgleichheit

- 9.1. Enden Meisterschaftsspiele nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt unverzüglich ohne Pause, ohne Eisaufbereitung und ohne Seitenwechsel ein Penaltyschießen gemäß den Bestimmungen der IIHF bzw. DEB.
- 9.2. Für Play-Off Spiele Senioren gelten eigene Bestimmungen. Siehe Anlage 2 – Dfb. Play-Off.
- 9.3. Punktewertung:
Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren, gemäß Art. 23 Ziff. 1 SpO:
- Ein Sieg nach regulärer Spielzeit wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
 - Ein Sieg nach Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage mit 1 Punkt gewertet.

9.4. Rangfolge in der Tabelle bei Punktgleichheit:

Gemäß Art. 23 Ziff. 3 SpO:

- a) Bei zwei punktgleichen Mannschaften ist die Mannschaft höherrangig platziert, die das bessere Torverhältnis aus allen Spielen hat (siehe unter c.)).
- b) Sollten zwei oder mehr Mannschaften punkt- und torgleich sein, zählt deren direkter Vergleich. Bei drei und mehr punkt- und torgleichen Mannschaften werden die Ergebnisse dieser Mannschaften gegeneinander berücksichtigt, indem von deren Spielen eine neue Tabelle erstellt wird. Es zählt zuerst das Punkt- und dann das Torverhältnis.
- c) Das Torverhältnis zählt in folgender Reihenfolge:

aa.) Differenzmethode, die größere positive bzw. kleinere negative Differenz zwischen selbst erzielten Toren und Gegentoren ist höherrangig;

bb.) bei exakt gleicher Differenz erfolgt die höherrangige Platzierung aufgrund der höheren Anzahl der selbst erzielten Tore.

Werden zur Ermittlung des besseren direkten Vergleichs Spielwertungen nach Art. 23 und Art. 24, DEB-SpO herangezogen, so werden (wird) die Mannschaft(en), gegen welche diese Wertung erfolgte(n), automatisch als schlechter platziert eingestuft.

Sollten sich auch nach diesen Kriterien keine konkrete Platzierung ermitteln lassen, so kann die zuständige Institution ein Entscheidungsspiel ansetzen. Über das Heimrecht eines Entscheidungsspiels entscheidet das Los.

9.5. Spielwertungen:

Es wird auf Art. 24 SpO hingewiesen.

9.6. Ergänzende Spielregeln:

In den letzten 5 Spielminuten (und in der Verlängerung/Penaltyschießen) kann eine Vermessung des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände – gem. Regelwerk nicht mehr beantragt werden.

Abweichend von IIHF-Regeln können bis zu acht Mannschaftsoffizielle die Spielerbänke belegen.

Schutzausrüstung

- 10.1. Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter gem. IIHF-Regel 190 muss:
 - jeder Torhüter einen Hockeyhelm mit Gesichtsmaske tragen. Die Gesichtsmaske für Torhüter muss so hergestellt sein, dass kein Puck durchdringen kann.
 - Die Gesichtsmaske für Torhüter der Altersklasse „U-18“ muss so hergestellt sein, dass weder ein Puck noch eine Stockschaufel durch die Öffnungen passen.

- Ein fest aufliegender Kinnschutz muss beim Tragen eines Helmes mit Gitter verbunden sein.
- Zugelassen sind Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen. Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

10.2. Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) tragen. Alle Feldspieler der Alterskategorie „U20“ müssen einen Zahnschutz tragen, soweit sie nicht mit Vollgesichtsschutz spielen.

Allen anderen Spielern wird das Tragen eines Zahnschutzes empfohlen.

Alle Nachwuchsspieler der Alterskategorie „U18“ und alle Frauen- und Mädchenspieler müssen einen Halsschutz und einen Vollgesichtsschutz tragen, welcher so konstruiert ist, dass dieser weder vom Puck noch vom Stockblatt durchdrungen werden kann.

In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während des Spiels müssen alle Spieler ihre komplette Schutzausrüstung tragen (siehe auch IIHF-Regeln).

- 10.3. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 34 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.
- 10.4. IIHF-Regeln für Torhüterhandschuhe und Torhüter-Beinschienen werden im Spielbetrieb des LEV Baden-Württemberg angewendet.
- 10.5. Es wird auf die zusätzlichen Bestimmungen in den IIHF-Regeln und DEB-Rundschreiben hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE-Norm und Kennzeichnung).
- 10.6. Der Trainer, die Mannschaftsführer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstungen verantwortlich.
- 10.7. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies vor oder während eines Spieles ohne Aufforderung zu kontrollieren. Es sei denn, die Regeln schreiben hier anderes vor.
Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der (die) Schiedsrichter im Falle einer irregulären Ausrüstung vom betreffenden Spieler/Torhüter verlangen kann, seine Ausrüstung zu korrigieren. In diesem Fall muss der Spieler/Torhüter das Spielfeld verlassen und sein Team wird verwarnet. Für einen zweiten Verstoß durch irgendeinem Spieler oder Torhüter des aus diesem Grund bereits verwarneten Teams, erhält der sich verfehlende Spieler eine Disziplinarstrafe.
- 10.8. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.
- 10.9. In allen EBW-Meisterschaftsspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gem. IIHF-Regeln 187 und 193 (Fang- und Stockhand sowie Beinschoner) nicht zulässig.

Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungsvermessung vor. Torhüterausrüstungsvermessungen, werden aber stichprobenartig von einem EBW-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen. Bei einer Stichprobenkontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich mit Ihrer Ausrüstung der Kontrolle im Schiedsrichterraum zu stellen.

11. Altersklassen

Die Altersklassen bezogen auf die Jahrgänge in der laufenden Wettkampfsaison sind in Pkt. 11 Anlage 1-Dfb Senioren und Anlage 5-DfB Nachwuchs geregelt.

12. Beteiligung von Nachwuchsspielern und Mädchenspielerinnen in anderen Altersklassen:

- 12.1. Für den Einsatz von minderjährigen Spielern in einer höheren Altersklasse muss dem Verein die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, ist dies in den Spielerpass einzutragen. Solange der Eintrag nicht erfolgt ist, gilt der Spieler für die nächsthöhere Altersklasse als spielberechtigt. Bei Nachwuchsspielern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, tritt an Stelle der Zustimmung des Erziehungsberechtigten die eigene Erklärung.
- 12.2. Nachwuchsspieler dürfen an einem Tag nur ein Spiel bestreiten, ausgenommen bei Turnieren mit verkürzter Spielzeit. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden dem Fehlen einer Spielberechtigung im zweiten Spiel und eventuell weiteren Spielen gleichgesetzt und entsprechend geahndet.
- 12.3. Frauen und Mädchen aller Altersklassen dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern entsprechend ihrer Altersklasse in ein- und derselben Mannschaft spielen. Art. 51 DEB-SpO wird angewandt.
- 12.4. Auf Antrag (Formblatt TW-Doppellizenz) können Vereine für einen NW-Torhüter eine Doppellizenz beantragen.

13. Transferkartenpflicht/Förderlizenzen

- 13.1. Transferkartenpflichtige Spieler erhalten die Spielberechtigung gem. Art. 60, 60a, 60b der DEB-SpO, die Wechselfristen sind einzuhalten.
- 13.2. Es gelten die Bestimmungen zu den Förderlizenzen der DEL, DEL2, DEB-Oberliga und der DEB-Nachwuchsmannschaften in der jeweils gültigen Fassung.
- 13.3. Förderlizenzen für den EBW-Spielbetrieb können nur innerhalb des LEV Baden-Württemberg ausgestellt werden.

14. Spielberechtigung

- 14.1. In jedem Meisterschaftsspiel der Altersklassen U15 „Schüler“, U17 „Jugend“, U20 „Junioren“ und Senioren dürfen maximal zwei transferkartenpflichtige Spieler/-innen gem. Art. 60 DEB-SpO eingesetzt werden (Spielerpass mit einem grünen Diagonalkreuz).
- 14.2. Transferkartenpflichtige Spieler die nach EU-Recht Gemeinschaftsangehörige sind, dürfen unbegrenzt eingesetzt werden, wenn sie mindestens seit neun Monaten ihren ständigen Wohnsitz durchgehend am Vereinsort oder dessen näherer Umgebung haben (Spielerpass mit rotem Diagonalkreuz). Der Wohnsitz am Vereinsort ist mittels Meldebescheinigung der zuständigen Meldebehörde nachzuweisen. Zudem kann vom EBW jederzeit und während der Saison ein aktueller Nachweis angefordert werden. Kann ein Verein / Spieler diesen Nachweis nicht erbringen, wird der Spieler als transferkartenpflichtiger Spieler gemäß Pkt. 14.1 geführt.
- 14.3. Da der Eissportverband Baden-Württemberg ein gemeinnütziger Amateurverband ist, gehört es nicht zum Verbandszweck, die Berufsausübung als Sportler zu ermöglichen oder zu fördern und dafür Verbandsmittel oder die Arbeit ehrenamtlicher Funktionäre einzusetzen. An Meisterschaftswettbewerben dürfen daher keine bezahlten Sportler teilnehmen. Als bezahlter Sportler gilt jeder Sportler, für den der Verein eine zu versteuernde monatliche Vergütung von mehr als 450,00 € bezahlt. Die Beweislast dafür trägt der Verein.
- 14.4. Ein Verein darf einen Spieler nur einsetzen, wenn der Spieler per digitaler Mannschaftsmeldeliste (MML) im Spielberichtsprogramm gamepitch erfasst ist, und
- a) der gültige Spielerpass vorliegt, oder
 - b) für den Spieler ein gültiger Spielerpass ausgestellt ist, der Spieler für dieses Spiel spielberechtigt ist und der Mannschaftsführer vor Spielbeginn dies mit seiner Unterschrift auf einer Zusatzmeldung (Formblatt) bestätigt.
Wortlaut: **„Der (Die) Spieler ist (sind) für dieses Spiel spielberechtigt.“**

Der Spieler muss sich durch Lichtbildausweis identifizieren, es sei denn, er ist den Schiedsrichtern seiner Person nach zweifelsfrei bekannt. Im Spielbericht ist anstelle der Passnummer ein "X" zu setzen.

Ein Verein darf Spieler, für die er die Spielberechtigung nicht besitzt, nur in Freundschaftsspielen einsetzen. Er hat hierfür entweder den gültigen Spielerpass seines Stammvereines oder eine Gastspielgenehmigung vorzulegen.

Im Spielbericht ist anstelle der Passnummer ein "G" zu setzen.

Ein Verein darf eine Gastspielgenehmigung nur für solche Spieler geben, für die er eine Spielberechtigung besitzt.

Ein Verein darf transferkartenpflichtige Spieler mit limitierter Transferkarte, für die er die Spielberechtigung nicht besitzt, nur in Freundschaftsspielen einsetzen. Er hat hierfür eine Gastspielgenehmigung des abgebenden nationalen Verbandes „Tryout-Genehmigung“ (wird vom DEB ausgestellt, gültig für max. 15 Tage) vorzulegen.

Für transferkartenpflichtige Spieler mit unlimitierter Transferkarte gelten die Regelungen unter Pkt. 14.1.

- 14.5. Das Fehlen der für den Einsatz notwendigen Unterlagen gemäß Pkt. 14.4 steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich.
- 14.6. Spieler, für die weder ein gültiger Spielerpass vorgelegt wird, noch eine Erklärung gem. Pkt. 14.4 abgegeben wird, können nicht am Spiel teilnehmen.
Die Namen dieser Spieler sind vor Spielbeginn durch die SR vom Spielbericht zu streichen (Art. 7.5, DEB-SRO).
Spieler, welche nicht am Spiel teilnehmen und für die kein verspätetes Erscheinen angegeben wird, sind vor Spielbeginn vom Spielbericht zu streichen.
Spieler deren Unterlagen vorliegen, für welche aber ein verspätetes Eintreffen zum Spiel angegeben wird, sind bei Nichterscheinen nach dem Spiel vom Spielbericht zu streichen.
- 14.7. Die Schiedsrichter können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch vom Fachvorsitzenden Eishockey, vom jeweiligen EBW-Ligenleiter, dem Jugendobmann, vom Schiedsrichterbmann oder vom Kontrollausschuss angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen.

Die Gesichtskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.
Eine Zusatzmeldung ist hierüber zu erstellen.
- 14.8. Vom Fachvorsitzenden Eishockey, dem jeweiligen EBW-Ligenleiter oder dem SR-Obmann kann auf Antrag Verbandsaufsicht angeordnet werden (kostenpflichtig).
- 14.9. Sonderregelungen für Ib-Mannschaften / Doppellizenzen:
- a) Regelungen zu Ib-Mannschaften siehe Pkt. 14.9 Anlage 1-DfB Senioren.
 - b) Regelungen zu Doppellizenzen siehe Pkt. 14.9 Anlage 1-DfB Senioren.

15. Konventionalstrafen bei Nichtantreten

- 15.1. Bei Nichtantreten einer Mannschaft ohne Genehmigung der EBW-Ligenverwaltung hat der Verein innerhalb von 2 Wochen eine Konventionalstrafe an den EBW zu zahlen.

U7 „Bambini“ bis U11 „Kleinschüler“	100,00 €
U13 „Knaben“ und U15 „Schüler“	200,00 €
U17 „Jugend“ und U20 „Junioren“	300,00 €
Frauen, Senioren	500,00 €

Zudem ist der Spielgegner berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

- 15.2. Tritt ein Verein mit einer Mannschaft innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Meisterschaftsspielen nicht an, so scheidet der Verein mit dieser Mannschaft aus der betreffenden Meisterschaft aus und der Verein ist bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt.

16. Regelung bei Grossen Strafen, Disziplinar- und Machtstrafen

- 16.1. Sehen sich die Schiedsrichter im Rahmen der Regelauslegung veranlasst, meldepflichtige Strafen (Zusatzmeldung) zu verhängen, so obliegt es dem Kontrollausschuss, Strafanträge mit Beweisanlagen beim EBW-Einzelrichter/EBW- Spielgericht zu stellen.

Schreibt die Regel den Einzug der Spielerlaubnis (Pass) durch die Schiedsrichter vor, so bleibt der Aktive/Trainer bis zu einer Entscheidung des EBW-Einzelrichters/EBW- Spielgerichts längstens jedoch 4 Punktspieleinsätze in dieser Altersklasse und aller dazwischenliegenden Freundschaftsspiele oder Spiele als „Springer“ in anderen Altersklassen automatisch gesperrt.

- 16.2. Erhält in einer Wettkampfsaison ein Spieler/Trainer in Meisterschaftsrundenspielen einer Meisterschaft die dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er in dem darauffolgenden Meisterschaftsspiel in dieser Meisterschaft automatisch gesperrt.

Der Spieler/Trainer kann dann an diesem Tag, wo die Sperre abgesehen wird, an keinem anderen Spiel einer anderen Altersklasse eingesetzt werden.

Ergänzend kann der Kontrollausschuss beim EBW- Einzelrichter/EBW-Spielgericht Antrag auf Erlassen von Ordnungsmaßnahmen zusätzlich zur automatischen Sperre stellen.

Ist ein Spieler/Trainer auf Grund von drei Disziplinarstrafen oder einer Spieldauerdisziplinarstrafe für ein (mehrere) Spiel(e) einer Altersklasse gesperrt, so ist der Spieler/Trainer an dem Spieltag (den Spieltagen), an dem (denen) die Sperre wirksam ist, auch für EBW Meisterschaftsspiele von Mannschaften in anderen Altersklassen gesperrt.

Vorrunden, Zwischenrunden und Endrunden innerhalb einer Wettkampfsaison gelten für die Berechnung der Sperren als eine Meisterschaft.

- 16.3. Erhält ein Spieler die dritte Disziplinarstrafe und eine Spieldauerdisziplinarstrafe in derselben Meisterschaft im gleichen Spiel, so erstreckt sich die Sperre auf zwei Meisterschaftsspiele.
- 16.4. Erhält ein Spieler eine Spieldauer-Disziplinarstrafe deswegen, weil er im gleichen Spiel eine zweite Disziplinarstrafe erhalten hat, so wird diese Disziplinarstrafe für die Registrierung nach Ziffer 16.2 und 16.3 nicht herangezogen.

Zusätzlich zur automatischen Sperre kann der Kontrollausschuss beim EBW-Einzelrichter oder EBW-Spielgericht Antrag auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen stellen.

- 16.5. Die Strafen werden nach den Vorschriften des Art.28, DEB-SpO für die jeweilige Runde registriert und in "weiterführende" Spielrunden des EBW übernommen.

17. Meldetermine, Meldegebühr

- 17.1. Die Meldungen für die Teilnahme an den EBW-Meisterschaften müssen bis zum 30.04. jeden Jahres schriftlich an den Eissportverband Baden-Württemberg, Fachsparte Eishockey erfolgen.

17.2. Die Meldegebühr zur Teilnahme an den EBW-Meisterschaftsrunden beträgt:	
U13 „Knaben“, U15 „Schüler“, U17 „Jugend“, U20 „Junioren“	250,00€
Senioren und Frauen	300,00€

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die EBW-Eishockey-Geschäftsstelle.

18. Mannschaftsmeldestärke, Mindestantrittsstärke

- 18.1. Die Mindeststärke für Meldungen zum Meisterschaftsspielbetrieb sind unter Pkt. 18, Anlage 1-Dfb Senioren oder Anlage 5-DfB Nachwuchs geregelt.

Eine Auflistung aller Spieler der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ist bis spätestens 15.08. jeden Jahres, digital im elektronischen Spielberichtsprogramm gamepitch zu erfassen.

Aktualisierungen der elektronischen Mannschaftsliste in gamepitch sind vorzunehmen bis spätestens zur Abgabe der schriftlichen Mannschaftsliste beim Punktezähler.

- 18.2. Jede Mannschaft kann maximal 22 Spieler (20 Feldspieler und 2 Torhüter) pro Spiel einsetzen. Alle Trainer werden gebeten, sicherzustellen, dass diese Höchstzahl erreicht wird.
- 18.3. Vereine, welche mit einer oder mehreren Mannschaften pro Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen, haben spätestens vor dem ersten Saisonspiel die Spieler dieser Mannschaften namentlich zu melden.

Spieren beide Mannschaften einer Altersklasse in derselben Gruppe, so sind alle spielberechtigten Spieler dieser Altersklasse auf zwei Mannschaften zu verteilen und mittels Mannschaftsliste entsprechend zu melden. Ein Wechsel dieser fest gemeldeten Spieler in die andere Mannschaft ist dann nicht mehr möglich, bis zu den für die Neueinreichung der Mannschaftsmeldelisten festgelegten Terminen.

Spieren beide Mannschaften einer Altersklasse in verschiedenen Gruppen, so sind jeweils mindestens 10 + 1 der "leistungsstärksten" Spieler fest für die „A-Mannschaft“ zu melden. Ein Wechsel dieser fest gemeldeten Spieler in die andere Mannschaft ist nicht möglich bis zu den für die Neueinreichung der Mannschaftsmeldelisten festgelegten Terminen. Alle weiteren Spieler sind per Mannschaftsliste für die „B- Mannschaft“ zu melden. Diese Spieler können, wie auch alle Springer, soweit sie nicht fest für Mannschaft "A" der höheren Altersklasse gemeldet sind, beliebig in Mannschaft „A“ oder Mannschaft „B“ eingesetzt werden.

Die „10 + 1“-Liste ist dem Fachvorsitzenden Eishockey in Papierform, per e-mail oder per Post vor dem ersten Spiel der betroffenen Mannschaften vorzulegen.

Für die Einreichung geänderter Mannschaftslisten folgende Termine: 01.11., 15.12. und 31.01. für die laufende Wettkampfsaison.

Wird zum jeweiligen Termin keine geänderte Mannschaftsliste eingereicht, gilt automatisch die vorliegende Liste, zumindest bis zum nächstmöglichen Änderungstermin.

- 18.4. Spielgemeinschaften (SG) können für „Junioren“- , „Jugend“- , „Schüler“- , „Knaben“- , „Klein-Schüler“- , „Kleinstschüler“- und „Bambini“-Mannschaften beantragt werden. Damit können Spieler von Vereinen, welche keine eigene Mannschaft stellen können, anderweitig Spielmöglichkeit erhalten.
- Maximal können 3 Vereine eine Spielgemeinschaft bilden. Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft endet mit dem Ende der jeweiligen Spielsaison.

Die sich zusammenschließenden Vereine beantragen bis zum Meldetermin (30.06. eines jeden Jahres) die Genehmigung einer Spielgemeinschaft (SG) beim EBW-Fachvorsitzenden Eishockey. Aus dem gemeinsamen Antrag muss ersichtlich sein, wer der „federführende“ Verein ist.

Für jede SG ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anträge können vom EBW-Eishockeyausschuss abgelehnt werden.

Spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsrunde, ist mittels dem offiziellen digitalen Formblatt des aktuellen elektronischen Spielberichtsprogrammes eine Mannschaftsliste mit folgenden Angaben einzureichen:

Rücken-Nummer, Name, Vorname, Geb.-Datum, Spielerpass-Nummer, Stammverein und Stand der Abgabe.

Die Zuständigkeit für die SG obliegt dem federführenden Verein.

Es darf kein Spieler einer SG in einer Mannschaft der gleichen Altersklasse bei seinem Stammverein eingesetzt werden.

Bei allen Spielen einer SG ist zusammen mit den Spielerpässen eine vom Fachvorsitzenden Eishockey genehmigte und abgezeichnete Mannschaftsliste vorzulegen. Es sind nur Spieler, welche auf dieser Mannschaftsliste aufgeführt sind und für die ein gültiger Spielerpass vorgelegt wird, spielberechtigt.

Spieler, für welche während der laufenden Saison ein Spielerpass erstmals ausgestellt wurde, können vor ihrem ersten Einsatz mittels aktualisierter Mannschaftsliste für die SG gemeldet werden.

Tritt eine SG während der Meisterschaftsrunde einer Wettkampfsaison vom Spielbetrieb zurück oder wird vom Spielbetrieb ausgeschlossen, so gelten die Bestimmungen des Art. 31, DEB-SpO.

- 18.5. Die Mindestantrittsstärke ist unter Pkt. 7 Anlage 1-Dfb Senioren und Anlage 5-DfB Nachwuchs geregelt.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, vor Beginn eines jeden Spieles eine genaue Überprüfung vorzunehmen. Die Zahl der auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler muss mit der Zahl der tatsächlich mitwirkenden Spieler, ggf. zusammen mit Spielern, für welche ein verspätetes Eintreffen angekündigt wird, übereinstimmen.

- 18.6. Wird die Mindestantrittsstärke zu Spielbeginn nicht erreicht, kann das Spiel nicht durchgeführt werden. Es wird für die betroffene Mannschaft als verloren gewertet.

- 18.7. Es ist nicht gestattet bei Unterschreiten der erforderlichen Spielerzahl anstelle des Meisterschaftsspiels ein Freundschaftsspiel durchzuführen.

19. Trainermeldung/Ausweichpflicht für Trainer

- 19.1. Die Trainer von Nachwuchsmannschaften der Altersklassen U7, U9 und U11 müssen mindestens im Besitz einer gültigen „Learn2play Hockey“-Lizenz sein.
Trainer von U13-, U15-, U17- und U20 Nachwuchsmannschaften müssen im Besitz einer gültigen C-Lizenz sein.
Trainer von Senioren und Frauen-Mannschaften müssen im Besitz einer gültigen C-Lizenz sein.
Mannschaften der Regionalliga Süd-West dürfen nicht von Spielertrainern trainiert und ge-coacht werden.
Ausnahmegenehmigungen für sich in der Trainerausbildung befindliche Trainer können auf Antrag und gebührenpflichtig vom Fachvorsitzenden Eishockey erteilt werden.
- 19.2. Bis 15.08. jeden Jahres ist dem Eissportverband Baden-Württemberg auf entsprechendem Vordruck der Trainer jeder einzelnen Mannschaft zu melden. Eine Kopie der Trainerlizenz bzw. einer vom EBW ausgestellten Ausnahmegenehmigung ist der Meldung beizufügen.
- 19.3. Der Trainer hat vor Spielbeginn ~~in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter~~ auf der **Mannschaftsmeldeliste (oder Spielbericht)** mit Angabe seiner Lizenznummer/Nummer der Ausnahmegenehmigung zu unterschreiben. Hierbei ist die Originallizenz/Ausnahmegenehmigung gem. Art. 20 Ziff. 4.4 DEB-SpO den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen. Kann die Originallizenz oder Ausnahmegenehmigung nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle) Ziff. XVI.3 DEB-GO wird entsprechend angewendet.

Die Abgabe der Originallizenz kann über den offiziellen Punktrichter erfolgen.

Der für die Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer kann im Verhinderungsfall durch einen anderen lizenzierten Trainer vertreten werden, dazu ist vom Verein ist eine entsprechende Zusatzmeldung mit Begründung unter Beifügung einer Kopie der Lizenz des Vertreters zu fertigen.

20. Spielkleidung und Rückennummern

- 20.1. Die für die Spieler vorgesehenen Rückennummern müssen während der gesamten Wettkampfsaison beibehalten werden. Werden Ausweichtrikots mit anderen Rückennummern verwendet, so sind auf dem Spielbericht bei den betroffenen Spielern die gemeldeten Rückennummern zusätzlich vor dem Namen in Klammern einzutragen.
- 20.2. Es dürfen nur die Rückennummern 1 bis 99 verwendet werden.
- 20.3. Bei gleicher Spielkleidung ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Die Entscheidung treffen die Schiedsrichter.
- 20.4. Abweichend vom offiziellen Regelbuch können Helm, Hose und Strümpfe in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben.

21. Spielzeiten

- 21.1. Die Spielzeiten für die Spiele der Eishockey-„Senioren, Frauen, Junioren-, Jugend-, Schüler, Knabenligen und Kleinschüler“-Freundschaftsspiele betragen 3 x 20 Minuten effektive Spielzeit.
- 21.2 Die Pausen zwischen den Spieldritteln dauern in Abweichung zum IIHF-Regelbuch nach Möglichkeit mindestens 10 Minuten. Bei Seniorenspielen 15 Minuten.
- 21.3 Um einen gewissen Zeitgewinn zu erzielen, wird bei „U13-Knabenspielen“ die Aufwärmzeit vor Spielbeginn auf 5 Minuten reduziert. Im Anschluss an die Aufwärmzeit ist das Spiel sofort, ohne Eisaufbereitung zu beginnen. In den Drittelpausen ist das Eis, wie in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen, neu zu bereiten, die Pausen wie vorgesehen einzuhalten. Steht dem Heimverein genügend Zeit zur Verfügung, kann die Aufwärmzeit verlängert werden. Der Spielgegner ist nach seiner Anreise davon in Kenntnis zu setzen.
- 21.4 Bei Nachwuchsspielen mit einem Spielstand von 10 oder mehr Toren Differenz wird die Spielzeit nur auf Anweisung der SR angehalten (z.B. Verletzung eines Spielers, Eingabe von Strafen in die Uhr). Die letzten 2 Spielminuten im letzten Drittel, werden jedoch in jedem Fall mit „gestoppter“ Zeit gespielt.

22. Ärztlicher Dienst

- 22.1. Einschließlich der Altersklasse „U15“ bis einschließlich der Spielklasse Senioren ist der Heimverein verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter im Stadion zur Verfügung zu halten. Dieser muss auf Grund seiner Bekleidung, Armbinde o.ä. erkennbar sein.

Bei Spielen von U13 „Knabenmannschaften“, sowie den Turnieren von U11-, U9-, und U7-Mannschaften ist eine in den beiden letzten Jahren in Erster Hilfe (Ersthelfer/Sanitäter) ausgebildete Person als Sanitätsdienst ausreichend. Der Heimverein gewährleistet den Einsatz entsprechend ausgebildeten Personals.

- 22.2. Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die Unterschrift (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des Arztes bzw. des Sanitätsdienstes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, kann weder das Warmlaufen, noch das Spiel beginnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des Arztes oder des Sanitätsdienstes verbürgt.

Wird während des Spiels festgestellt, dass der Arzt bzw. der Sanitätsdienst nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten – ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit – einen Arzt oder Sanitätsdienst zu holen.

Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt, bzw. abgebrochen.

- 22.3. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt, bzw. der ausgebildete Sanitäter (Sanitätsdienst) in der geforderten Zeit eintrifft.

Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transportes oder der Behandlung ausserhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört.

- 22.4. Bei allen Spielen ist sicherzustellen, dass ein Krankenwagen jederzeit abrufbereit ist.

23. Spielberichte/Spielzeitnahme

- 23.1. Die gemäss Art. 47 DEB-SpO vorzunehmenden Wettkampfformalitäten dürfen nicht von Personen unter 16 Jahren ausgeführt werden. Der offizielle Punkterichter muss alle drei Jahre einen Punkterichter-Lehrgang des EBW besucht haben. Im Spielbericht ist neben seiner Unterschrift die Lizenznummer einzutragen.

Ein auf dem Spielbericht aufgeführter Punkteähler, Zeitnehmer, Strafbankbetreuer oder Sanitätsdienst kann während diesem Spiel, nicht auch gleichzeitig als Mannschaftsführer aufgeführt und tätig sein.

- 23.2. Die Spielberichte sind mittels digitalem Spielerfassungssystem zu führen, sorgfältig auszufüllen und zusammen mit den schriftlichen Mannschaftsaufstellungen spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen. Bei fehlerhafter Bedienung des Spielberichtsprogramms „egrip“ und bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Spieler, welche von ihrem Verein nicht in den gamepitch-Mannschaftslisten erfasst sind und deshalb nicht in der „Offiziellen Mannschaftsaufstellung“ und dem „Offiziellen Spielbericht“ des elektronischen Spielberichtsprogramms egrep gelistet werden können, sind nicht spielberechtigt und dürfen gemäß Art. 47 DEB-SpO und Pkt. 14.3 dieser Durchführungsbestimmungen nicht eingesetzt werden.

Alle Spieloffiziellen (Trainer, Mannschaftsführer, Bankpersonal) haben vor Spielbeginn auf dem Spielbericht zu unterschreiben. Dieser verbleibt während des Spiels bei den Schiedsrichtern.

Bei Bedarf kann durch den EBW eine Kostenumlegung an die Vereine für das digitale Spielerfassungssystem erfolgen.

Vorab sind die Spielerpässe in den Passunterlagen in der Reihenfolge zu sortieren, wie die Spieler auf dem Spielbericht aufgelistet sind.

Zusatzmeldungen sind ebenfalls über das digitale Spielerfassungssystem zu erstellen und zu führen.

Unterlässt der Mannschaftsführer die Abgabe der digitalen Mannschaftsaufstellung, kann sich sein Verein nicht darauf berufen, die Eintragungen im Spielbericht seien unzutreffend oder unvollständig.

Nach Spielende ist ein Ausdruck in ordentlicher und lesbarer Form des onlinegeführten Spielberichtes aus dem digitalen Spielerfassungssystem den Schiedsrichtern zur Prüfung zu übergeben. Nach Kontrolle und Unterschriftsleistung durch die Schiedsrichter ist vom Punkterichter eine Kopie des Spielberichtes und ggf. von den Zusatzmeldungen und Penaltybogen zu fertigen und dem Mannschaftsführer der Gastmannschaft auszuhändigen. Auf dem onlinegeführten Spielbericht mit allen Eintragungen des Spieles unterschreiben nur die Schiedsrichter.

Die leserlichen Originale der Spielberichte und ggf. der Zusatzmeldungen über meldepflichtige Strafen oder sonstige Vorkommnisse ist von den Schiedsrichtern unmittelbar nach dem Spiel an die EBW-Spielberichtsprüfstelle, Postfach 6723, 79043 Freiburg zu senden.

Dies gilt auch für Turniere.

23.3. Änderungen an Eintragungen in den Spielberichten (Torschützen, Beihilfen, Strafzeiten) können nur bis 30 Minuten nach Spielende in Absprache mit den Schiedsrichter vorgenommen werden. Spätere Änderungen sind nicht zulässig.

23.4. Die Verwendung eines „digitalen Spielerfassungssystem“ ist seit der Saison 2018/2019 bindend.

Sollte aus technischen Gründen die Nutzung des digitalen Spielerfassungssystem nicht möglich sein, so ist der Spielbericht sorgfältig und gut leserlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen und während des Spiels zu führen („Alte Vorgehensweise“).

24. Schiedsrichterwesen

24.1. Die Schiedsrichtereinteilung wird zu allen Spielen vom zuständigen LEV- Schiedsrichterobmann oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter vorgenommen.

Die Schiedsrichtergebühren sind in der EBW-SR-Gebührenordnung festgelegt.

24.2. Jeder Verein ist verpflichtet, für jede am Spielbetrieb des EBW oder DEB teilnehmende Mannschaft der Altersklassen „Knaben, Schüler, Jugend, Junioren, Frauen und Senioren“ einen jederzeit einsatzfähigen, lizenzierten Schiedsrichter zu stellen.

24.3. Vereine, die der Auflage gem. 24.2 SRO nicht nachkommen, haben für die Schiedsrichterförderung des LEV eine Gebühr in Höhe von Euro 300,00€ pro fehlendem Schiedsrichter zu zahlen.

24.4. Spiele die unter der Woche stattfinden, sind rechtzeitig im Vorfeld mit der EBW-Ligenverwaltung und dem jeweiligen SR-Obmann abzustimmen. Das heißt, wenn bei einer Spielbegegnung der Spielbeginn vor 17:30 Uhr stattfinden soll und eine Schiedsrichtereinteilung nicht möglich ist, kann dieses Spiel durch die Ligenverwaltung abgesagt werden.

Eine Durchführung ohne lizenzierte Schiedsrichter, ist nicht zulässig.

25. Vereinswechselzeiten

- 25.1. Zur Wahrung eines geordneten Spielbetriebes und zur Vermeidung sportlicher Wettbewerbsverzerrungen sind Vereinswechsel nicht uneingeschränkt zulässig. Voraussetzung für einen Vereinswechsel ist die Freigabe des abgebenden Vereines.
- 25.2. Die Vereinswechselzeiten für den Spielbetrieb im Eissportverband Baden-Württemberg sind wie folgt.
- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| Nachwuchsspieler: | 01.06.-15.09. und 01.12.-15.01. |
| Senioren- und Frauenspielerinnen: | 01.06.-15.09. und 01.12.-31.01. |
- 25.3. Bei Vereinswechseln mit Freigabe auf Grund Art. 57 Ziff. 3 DEB-SpO sind die Vereinswechselzeiten nicht zu beachten.
- 25.4. In jeder Vereinswechselzeit ist für jeden Spieler nur ein Vereinswechsel möglich.

26. Sonstige Bestimmungen

- 26.1. Eisbereitung
Eine spielfreie Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Spielbeginn und in den Pausen ist bei allen Spielen Eiserneuerung vorzunehmen. Die Umkleidekabine der Gästemannschaft muss 90 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.
- 26.2. Aufwärmen der Spieler
Die Mannschaften haben das Recht, sich mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Dabei hat die Heimmannschaft dem Gastverein 25 Pucks zur Verfügung zu stellen (Ausnahme siehe Pkt. 21.2).
- 26.3. Die Stadionuhr läuft rückwärts. (In Stadien, in denen aus technischen Gründen eine rückwärtslaufende Uhr nicht vorgehalten wird, kann diese auch vorwärtslaufen. Die Laufrichtung ist im Spielbericht zu kennzeichnen!).
- 26.4. Bei allen Spieltoren müssen Tore gem. IIHF-Regel 20 verwendet werden.
An beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein.
Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbögen. Für die Aufnahme dieser Dornen in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vor Spielbeginn und den jeweiligen Drittel durch die Heimmannschaft vorzubereiten. Alternativ sind sog. Goal-Pegs zulässig.
- 26.5. Die Spielerbänke von Gastmannschaft und Heimmannschaft müssen identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse, der Qualität und der Sichtmöglichkeiten für Spieler und Offizielle, sowie der Schutzvorrichtungen.
Die blauen Dritttellinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleiste hochgezogen werden.

27. Reiseentschädigung/Fahrtkostenzuschüsse

Reisende Mannschaften erhalten keine Entschädigung. Fahrtkostenzuschüsse seitens EBW werden nicht gewährt.

28. Werbung

Werbung ist genehmigungspflichtig. Es gelten die Richtlinien des EBW über Trikot-, Hosen- und Helmwerbung. Anträge sind mittels Vordruck an den Eissportverband Baden-Württemberg zu stellen. Bei allen Nachwuchsmannschaften obliegt die Genehmigung der Werbung am Mann unter Berücksichtigung der Sporthilfe- Vorschriften dem zuständigen Landeseissportverband.

Kann ein Verein trotz vorhandener Werbung am Mann keine gültige Werbegenehmigung vorlegen, ist eine Zusatzmeldung zu fertigen.

29. Nicht- oder verspätetes Antreten

- 29.1. Bei Verspätung des Spielgegners ist die Wartezeit von mindestens 15 Minuten einzuhalten, bevor der Tatbestand "Nichtantreten" gegeben ist.
- 29.2. Wenn der Spielgegner telefonisch eine über diese Wartezeit hinausgehende Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne, etc., anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem noch durchgeführt werden.

30. Spielerabstellung zu Auswahlmannschaften

- 30.1. Die Vereine sind verpflichtet, vom DEB oder LEV angeforderte Spieler/Spielerinnen für die Nationalmannschaften, für Auswahlmannschaften sowie für Lehrgänge abzustellen. Die Vereine erhalten hierfür keine Entschädigung. Bei Verhinderung oder bei Nichterscheinen eines einberufenen Spielers ist dieser für die Dauer der vorgesehenen Einberufungszeit gesperrt. Auf Art. 8 und Art. 34 DEB-SpO wird hingewiesen.
- 30.2. Die Dauer der Sperre bestimmt sich entsprechend Pkt. 30.3.
- 30.3. Nachwuchsspieler, die zu Fördermaßnahmen des DEB oder LEV eingeladen wurden und an diesen teilnehmen oder teilgenommen haben, dürfen an den Tagen, an denen die vor und bei den entsprechenden Termintagungen abgestimmten Maßnahmen beginnen, durchgeführt werden oder enden, an keinem Meisterschafts-, Freundschafts- oder Turnierspiel teilnehmen.
- 30.4. Der DEB, bzw. des LEV teilt den Vereinen der betroffenen Spieler die Einberufung rechtzeitig mit.
- 30.5. Für Spieler, die im Verein als "Springer" in der höheren Altersklasse spielen, hat die Einberufung zu Maßnahmen des DEB, bzw. des LEV in ihrer Altersklasse den Vorrang.

31. Lautsprecherdurchsagen

- 31.1. Wenn während eines Eishockey-Spieles von Zuschauern oder Sponsoren für Tore oder Beihilfen etc. Prämien ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.
- 31.2. Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen durchgeführt werden.
- 31.3. Alle anderen Durchsagen müssen neutral und ohne Wertigkeit durchgeführt werden. Bei Durchsagen ist gegenüber dem Spielgegner, dessen Fans und den Schiedsrichtern das sportliche Fairplay zu beachten. Zynische, provokative oder diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen.
- 31.4. Bei der namentlicher Vorstellung der Schiedsrichter vor Spielbeginn ist folgender Wortlaut zu übernehmen: „Als Schiedsrichter für das heutige Spiel vom EBW Frau/Herr „Name des SR“ und Frau/Herr „Name des SR“ eingeteilt.“

32. Offizielle Verkehrsmittel

Offizielle Verkehrsmittel sind Bus (mit Fahrtenschreiber), Bahn und Flugzeug.

33. Zufahrt zum Stadion / Schiedsrichterkabine / Eintrittskarten

- 33.1. Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern, bzw. Schiedsrichter- Beobachtern sowie Verbandsaufsichtsführenden ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Bus bzw. PKW möglichst nah an das Eisstadion heranzufahren.

Zum Entladen, bzw. Beladen muss für die Fahrzeuge der Gastmannschaft die Möglichkeit bestehen auf eine Distanz von höchstens 200 Metern an den Stadion ein-, bzw. -ausgang heranzufahren. Die Zufahrt zum Stadion bei anderen Veranstaltungen ist durch den Heimverein sicherzustellen.

Den eingeteilten Schiedsrichtern, Schiedsrichter-Beobachtern sowie Verbandsaufsichtsführenden ist für ihre Fahrzeuge ein gesicherter Parkplatz im unmittelbaren Stadionbereich zur Verfügung zu stellen. Evtl. anfallende Kosten für Parkgebühr oder Taxi sind den Schiedsrichtern/Beobachtern vom Heimverein zu erstatten.

Für Beschädigungen an dem/den Fahrzeugen der Schiedsrichter/Beobachter haftet der Heimverein.

- 33.2. Die abschließbare Schiedsrichterkabine(n) steh(t)(en) ausschließlich den Schiedsrichtern zur Verfügung. Eine Hinterlegung von Ausweisen oder Bargeld für Schlüssel der Schiedsrichterkabinen, erfolgt nicht durch die Schiedsrichter. Dies liegt in der Verantwortung des Heimvereins.

- 33.3. Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel maximal 6 Sitzplatzkarten ohne Entgelt zu.

Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Schiedsrichter.

Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter-Beobachter, Verbandsaufsichtsführende oder Ligenleiter erhalten eine Sitzplatzkarte ohne Entgelt und auf Wunsch eine weitere Sitzplatzkarte ohne Entgelt.

Sitzplätze für Schiedsrichter-Beobachter, Verbandsaufsichtsführende oder dem jeweiligen Ligenleiter müssen in Höhe der Mittellinie liegen und eine optimale Spielbeobachtung ermöglichen.

LEV- und DEB-Schiedsrichter erhalten aus Schulungsgründen eine Stehplatzkarte ohne Entgelt, wenn diese drei Tage im Voraus beim jeweiligen Heimverein bestellt werden. Der gültige Schiedsrichterausweis ist vorzulegen.

34. Freundschaftsspiele/Turniere

- 34.1. Nationale Freundschaftsspiele gegen gleichaltrige Mannschaften sind mittels Vordruck bei der EBW-Ligenverwaltung rechtzeitig anzumelden.
- 34.2. Genehmigungen für Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften sind mittels Vordruck bei der EBW-Ligenverwaltung zu beantragen. Genehmigungen können gemäß IIHF-Richtlinien nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des jeweiligen nationalen Verbandes der Gastmannschaft(en) vorliegt. Die "Zustimmung des nationalen Verbandes" muss mit der Anmeldung eingereicht werden.
- 34.3. Genehmigungen zur Durchführung von Freundschaftsspielen gegen Mannschaften unterschiedlicher Altersklasse und von Turnieren sind beim Fachvorsitzenden Eishockey schriftlich zu beantragen. Genehmigungen von Turnieren sind gebührenpflichtig (Art. 39 und Art. 40 DEB-SpO).
Für eintägige Turniere hat der Veranstalter eine Genehmigungsgebühr von €uro 20,00, für mehrtägige Turniere eine Genehmigungsgebühr von €uro 40,00 an den EBW zu entrichten. Eine Rechnungsstellung erfolgt durch die EBW-Ligenverwaltung.

Anmeldungen von Turnieren sind gem. Art. 39.3 DEB-SpO mindestens 6 Wochen vor Turnierbeginn beim EBW-Fachvorsitzenden Eishockey einzureichen. Mit der Anmeldung sind die ordnungsgemäßen Durchführungsbestimmungen, Spielpläne und ggf. Genehmigungen der ausländischen Verbände einzureichen. Änderungen des Spielplanes sind sofort nach bekannt werden unaufgefordert dem EBW-Fachvorsitzenden Eishockey und dem jeweiligen SR-Obmann einzureichen, siehe auch Art. 39 und Art. 40 DEB-SpO.

Die Verwendung eines digitalen Spielerfassungssystems ist bei Turnieren rechtzeitig mit dem EBW-Fachvorsitzenden Eishockey abzustimmen.

Eine Vorlage für Durchführungsbestimmungen bei Turnieren können beim Fachvorsitzenden Eishockey angefordert werden.

- 34.4. Für die Unterbringungen von Schiedsrichtern bei Turnieren ist der Heimverein in Absprache mit der SR-Obmann verantwortlich. Die Kosten für die Unterbringung in einem Hotel trägt der Heimverein. Das Hotel hat qualitativ einem gewohnten Mindestanspruch zu genügen.
- 34.5. Von Spielen und Turnieren im Ausland sind leserliche Spielberichte spätestens 1 Woche nach Rückkehr an den Fachvorsitzenden Eishockey des EBW zu senden. Siehe Art. 41 SpO.
- 34.6. Spielberichte von Freundschafts- und Turnierspielen sind von den eingeteilten Schiedsrichtern unmittelbar nach dem Spiel an die EBW-Spielberichtsprüfstelle (siehe Pkt. 23.2) zu senden.

35. Doping

Es wird ausdrücklich auf Art. 62 DEB-SpO und die aktuell gültige Anti-Doping-Ordnung (als ADO des DEB gilt der jeweils gültige Anti-Doping-Code der NADA – einsehbar unter: <http://www.nada-bonn.de>) hingewiesen. Ferner wird auf §8 der DEB-Satzung sowie die DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung – einsehbar unter: <http://www.dis-arb.de/sport/default.htm> - hingewiesen. Jeder Spieler/-rin ist verpflichtet, sich selbständig mit Hilfe des angebotenen Informationsmaterials auf der NADA-Homepage zu informieren.

36. Mitgeltende Satzungen und Anlagen zur Satzung

Weitere gültige Satzungen und Anlagen zur Satzungen sind:

- DEB-Satzung und Ordnungen
- DEB-Anti Doping Bestimmungen
- EBW-Satzung und Ordnungen

EISSPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

gez. Guntram Lüdemann

Fachvorsitzender Eishockey

Anlagen zu den EBW-Durchführungsbestimmungen:

Anlage 1:

Regelungen zu den Durchführungsbestimmungen Senioren der laufenden Wettkampfsaison

Anlage 2:

Regelungen RLSW Play-Off

Anlage 3:

Regelungen für das Penalty-Schießen

Anlage 4:

Regelungen für den Penaltybogen

Anlage 5:

Regelungen zu den Durchführungsbestimmungen der laufenden Wettkampfsaison Nachwuchs

Anlage 6:

Sonderregelungen für den Spielbetrieb der U13 Mannschaften
(„Blockweiser Wechsel“ und „Körperangriff“)

Anlage 7:

Sonderregelungen für den Spielbetrieb der U7-U11 Mannschaften
(Querfeldturniere)

Anlage 8 (temporär):

Sonderregelungen für den Spielbetrieb bei einer Epidemie / Pandemie (z.B. COVID-19).